

**Satzung über die Erhebung von Gebühren durch das  
Lernzentrum der Hochschule Reutlingen (Gebührensatzung des Lernzentrums)  
vom 11.05.2016**

Auf Grund von § 2 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01.01.2005 (GBl. S 56), zuletzt geändert am 01.04.2014 durch Artikel 6 des Landeshochschulgesetzes 2014 (GBl. S. 99, 167), hat der Senat auf seiner Sitzung am 22.04.2016 nachfolgende Gebührensatzung erlassen.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Gebührenordnung gilt für alle Benutzer und Benutzerinnen des Lernzentrums der Hochschule Reutlingen.

**§ 2 Ausweisgebühren**

- (1) Mitgliedern der Hochschule Reutlingen dient die CampusCaRT als Benutzungsausweis.
- (2) Kursteilnehmerinnen und -teilnehmern der Knowledge Foundation dient der Gastausweis als Benutzungsausweis.
- (3) Für die Ausstellung eines Ausweises für Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule Reutlingen sind, wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben. Für die Neuausstellung eines verloren gegangenen oder beschädigten Ausweises wird eine Gebühr von 10,00 Euro erhoben.

**§ 3 Säumnisgebühren**

- (1) Standardausleihe und Medientechnikausleihe: Wird die Leihfrist überschritten, wird je ausgeliehener Einheit nachfolgende Säumnisgebühr erhoben:
  - Leihfristüberschreitung um 3-10 Kalendertage: 1,50 Euro (Säumnisstufe 1)
  - Leihfristüberschreitung um 11-17 Kalendertage: + 5,00 Euro (Säumnisstufe 2)
  - Leihfristüberschreitung um 18-24 Kalendertage: + 10,00 Euro (Säumnisstufe 3)
  - Leihfristüberschreitung um mehr als 24 Kalendertage: + 10,00 Euro (Säumnisstufe 4)
- (2) Kurzausleihe: Wird die Leihfrist überschritten, wird je ausgeliehener Einheit nachfolgende Säumnisgebühr erhoben:
  - Leihfristüberschreitung um 1 Kalendertag: 3,00 Euro (Säumnisstufe 1)
  - Leihfristüberschreitung um 2 Kalendertage: + 3,00 Euro (Säumnisstufe 2)
  - Leihfristüberschreitung um 3 Kalendertage: + 3,00 Euro (Säumnisstufe 3)
  - Leihfristüberschreitung um 4 Kalendertage: + 3,00 Euro (Säumnisstufe 4)



#### **§ 4 Fernleihgebühren**

- (1) Für die Vermittlung von Bibliotheksgut im Deutschen Leihverkehr (Fernleihe) nach der Leihverkehrsordnung wird für jede aufgegebenen Bestellung erfolgsunabhängig eine Gebühr von 1,50 Euro erhoben.
- (2) Bei Verlust des Fernleih-Datenträgers wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.
- (3) Werden nach der Leihverkehrsordnung nur Kopien ausgehändigt, sind bis zu 20 ausgedruckte Seiten gebührenfrei, für jede weitere ausgedruckte Seite werden 0,10 Euro erhoben.
- (4) Kosten, die von der verleihenden Bibliothek dem Lernzentrum in Rechnung gestellt werden, sind von der bestellenden Person zu tragen.

#### **§ 5 Ersatzbeschaffung**

- (1) Müssen Medien oder Geräte neu beschafft werden, weil sie verloren, beschädigt oder nach Erreichen der höchsten Säumnisstufe nicht zurückgegeben wurde, so hat der Benutzer bzw. die Benutzerin die Kosten für die Ersatzbeschaffung oder die Reparatur zu erstatten. Darüber hinaus wird eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 20,00 Euro je Einheit erhoben.
- (2) Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe der Medien oder Geräte nicht berührt.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 14.05.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Ordnung über die Erhebung von Bibliotheksgebühren durch die Hochschulbibliothek Reutlingen“ vom 21.07.2006 außer Kraft.

Reutlingen, den 11.05.2016

gez.

Prof. Dr. Hendrik Brumme  
Präsident